



# NIE WIEDER !

## NACHRICHTEN EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN

Ausgabe 12 / 2008

Verantwortlich für die Beilage des „13.“ Günter Annen  
Cestarostraße 2, D-69469 Weinheim  
Tel. und Fax: 0049 (0) 6201-2909929/28  
E-Mail: info@babycaust.de

*Kardinal O'Brien und das „Weinheimer Urteil“*

## Verurteilung, weil wir Bischof in Schutz nahmen

Nachdem das britische Parlament am 19.5.2008 nach dreistündiger Unterhaus-Debatte und einer deutlichen Mehrheit von 336 zu 176 Stimmen sich für die Herstellung von Embryonen aus menschlichem Erbgut und Eizellen von Tieren ausgesprochen hat, erteilte am 3.9.2008 die britische Human Fertilisation and Embryology Authority (HFEA) in London die Genehmigung zur Züchtung von Embryonen aus menschlichen und tierischen Zellen zu Forschungszwecken.

### Nazi-Vergleich

In den englischen Medien wurde diese Entscheidung überwiegend als „bahnbrechend“ und „Sieg der Vernunft“ begrüßt. Die Wissenschaftler sind der Meinung, daß durch diese nun endlich rechtlich abgesegneten Forschungsarbeiten in Zukunft ein entscheidender Beitrag zur Ausmerzung von vielen verheerenden Krankheiten geleistet werden wird.

Der britische Kardinal **Keith O'Brien** hatte kürzlich das nun verabschiedete Embryonengesetz mit den Nazi-Experimenten verglichen und von Premierminister **Gordon Brown**

gefordert, den Gesetzestext zu ändern.

Ähnliche Äußerungen wie Kardinal O'Brien machten wir, die „Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft Österreichs“ und „Initiative Nie Wieder! e.V.“ in einer Presseausendung vom 18.12.2007, in der wir die Forschungsarbeiten von Prof. **Brüstle** unter anderen an israelischen Embryonen kritisierten. Wir nahmen damit Bischof **Gebhard Fürst** in Schutz, der einige Tage zuvor wegen Kritik an der deutschen Embryonenforschung von 18 namhaften Professoren angegriffen worden war. In Deutschland ist noch lange nicht erlaubt, was in England als Meinungsfreiheit angesehen wird. Die Universität Bonn erstattete im Auftrage von Prof. **Brüstle** Anzeige wegen Beleidigung und übler Nachrede. Der Strafantrag gegen **Martin Humer** (CSA) wurde nicht mehr verfolgt, da der Beschuldigte im Ausland wohnhaft ist.

### Strafe: 30 Tagessätze

Der Vorsitzende Richter des Amtsgerichts **Weinheim, Hans Henninger**, folgte dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen mich

und verurteilte mich zu 30 Tagessätzen (450 Euro).

### Die Berufung folgt

In der Urteilsbegründung vom 12.11.2008 heißt es u.a.: „Aber nach wiederholtem Vergleich der Stammzellenforschung mit massenhafter Tötung und menschenverachtender medizinischer Forschung geht die Schlußfolgerung ‚Der Geist von Auschwitz muß endlich überwunden werden.‘ weit über das Maß noch hinzunehmender Schmähkritik hinaus. Eine solche Schmähung im Rahmen der sonst vorgetragenen als Meinungsäußerung durchaus nicht zu beanstandenden Kritik ist weder dem Anliegen des Angeklagten zweckdienlich noch angebracht. Gerade auch die christliche Ethik, auf die sich der Angeklagte als Katholik beruft, zeigt in der neutestamentarischen Schilderung der Behandlung der Ehebrecherin durch Jesus von Nazareth eine ganz andere Möglichkeit des Umgangs mit einem Sünder (‚Täter‘) als die vom Angeklagten praktizierte.“ Wie werden die Kollegen des Berufungsgerichts in Mannheim die Entscheidung aus Weinheim beurteilen?

Wir möchten der Redaktion des „Der 13.“ danken, daß er auch in dem nun zu Ende gehenden Jahr unsere Arbeit durch die Veröffentlichung der monatlichen Aussendungen „Nie Wieder – Nachrichten Europäischer Bürgerinitiativen“ unterstützt hat. Dank an die Leser unserer Beiträge. Dank auch an jene, die unsere

### Vergelt's Gott!

Arbeit unterstützen. Über die Zeitung „Der 13.“ haben wir die Verbindung mit Ihnen, liebe Freunde und Mitstreiter.

Um unsere Arbeit ausweiten zu können, um einen noch größeren Verbreitungsgrad zu erlangen, bitte ich Sie, für ein Abonnement der Zeitung „Der 13.“ bei Ihren Bekannten und Freunden zu werben. Das jährliche Abonnement dieser Zeitung dürfte auch in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten für Sie erschwinglich sein. Sie helfen damit der Zeitung „Der 13.“ zu überleben und unterstützen gleichzeitig unsere Arbeit zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde. Vergelt's Gott! Gesegnete Weihnachten und Gottes und Mariens Schutz und Segen im Neuen Jahr wünscht Ihnen Ihre Initiative Nie Wieder! e.V.

**Günter Annen**

# Organe spenden auch im Ausland?

Nach unseren Berichten über das Thema Organspende in den letzten beiden Ausgaben des „13.“ erreichten uns einige Anfragen. Die häufigste Frage war: „Was ist, wenn ich im Ausland einen Unfall habe, mich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinde und nicht mehr entscheidungsfähig bin?“

Zunächst sei gesagt, daß die Gesetze des jeweiligen Landes auch für seine Besucher/Urlauber gelten. Hierzu zählen auch die länderinternen Vorgaben für die Hirntod-Kriterien.

Vor einem Besuch sollte man sich über die aktuelle rechtliche Situation des Urlauberlandes eingehend informieren.

Ganz allgemein: Eine 100-prozentige Sicherheit, daß der schriftlich bekundete Wille berücksichtigt wird, gibt es in keinem Land. Soweit es möglich ist, sollte aber rechtzeitig Vorsorge getroffen werden. Wir empfehlen Ihnen, eine „Vorsorgevollmacht“ auszustellen. Damit bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie

zu entscheiden, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Diese Vollmacht besitzt Rechtsverbindlichkeit. Eine Kopie davon sollten Sie bei einer Auslandsreise immer mit sich führen. Wenn die „Vorsorgevollmacht“ auch noch in der jeweiligen Landessprache abgefaßt ist, kann das nur von Vorteil sein. Der Nicht-Organ-spende-Ausweis sollte auch in englischer, französischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein.

Folgende gesetzlichen Regelungen sind bekannt:

1. **Widerspruchslösung:** Personen, die keine schriftliche Ablehnung einer Organspende bei sich tragen, können automatisch als „Organspender“ angesehen werden, wenn der „Hirntod“ festgestellt wird! Die Angehörigen müssen nicht informiert oder gefragt werden. Ausländer werden in diesen Ländern auch explantiert.

2. **Erweiterte Widerspruchslösung:** Personen, die keine schriftliche Ablehnung einer Organspende bei sich tragen,

können automatisch als „Organspender“ angesehen werden, wenn der „Hirntod“ festgestellt wird! Angehörige haben aber die Möglichkeit, der Organentnahme zu widersprechen, falls dies dem mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders entspricht.

3. **Zustimmungslösung:** Bei der Zustimmungslösung muß der mögliche Organspender bei Lebzeiten erklärt haben, daß er Organspender werden will. Angehörige haben kein Mitspracherecht.

4. **Erweiterte Zustimmungslösung:** Liegt eine Zustimmung des möglichen Spenders nicht vor, können die Angehörigen noch zustimmen. Diese Regelung erweitert somit die Zustimmungslösung.

5. **Notstandslösung:** Eine Organentnahme ist immer – selbst bei Vorliegen eines Widerspruchs – zulässig!

Wer entscheidet freilich unter welchen Kriterien darüber, was unter Notstand zu verstehen ist? Das ist eine Frage, die schwer zu beantworten ist...

Argentinien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn	Widerspruchslösung
Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Ukraine, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Schweden, Schweiz, Zypern	Erweiterte Widerspruchslösung
Japan	Zustimmungslösung
Australien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Malta, Montenegro, Niederlande, Rumänien, Serbien, Schweiz, Türkei, USA, Weißrußland	Erweiterte Zustimmungslösung
Litauen	Keine gesetzliche Regelung; praktiziert wird die erweiterte Zustimmungslösung
Estland	Kommission entscheidet
Bulgarien	Nur im Notstand zulässig

**Wichtige Hinweise für unsere Leserinnen und Leser: Die gesetzlichen Regelungen in den Ländern können sich ändern. Informieren Sie sich vor Reiseantritt über die rechtliche Situation des jeweiligen Landes!**

*Bereits heute können sich Ärzte auf den § 34 StGB (Notstandsparagraph) berufen. „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht „Wir Deutsche“ waren schon immer perfekt*

*rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“*

*Die beste Vorsorge ist und bleibt das Gebet. Biten wir im Vertrauen auf Jesus Christus um eine gute Sterbestunde! Erflehen wir täglich von unserer lieben Muttergottes, wie wir es auch im Ave Maria beten: „...Mutter Gottes, bitte für uns, jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.“*

*Wo kann man in Österreich Widerspruch gegen die Organspende einlegen? Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG), Stubenring 6, A-1010 Wien Tel.: 0043/1 515 61 – 0. Nach der Registrierung erhält man vom ÖBIG eine schriftliche Bestätigung der Erfassung.*